

Allgemein Abg.
25. MAI 1959 365

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959

Berlin, den 11. Mai 1959

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 59	Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen	365
3. 4. 59	Anordnung über den Postdienst. —» Postordnung —.....	376
3. 4. 59	Anordnung über den Postscheckdienst. — Postscheckordnung —	396
3. 4. 59	Anordnung über den Postsparkassen dienst; — Postsparkassenordnung —	401
3. 4. 59	Anordnung über den Postzeitungsvertrieb. — Postzeitungsvertriebsordnung —.....	403
3. 4. 59	Anordnung über den Allgemeinen Telegrafendienst. — Telegrafenanordnung —	409

Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen.

Vom 3. April 1959

Das Post- und Fernmeldewesen hat große Bedeutung für die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Post- und Fernmeldewesen hilft den Organen unseres sozialistischen Staates sowie der Volkswirtschaft ihre Aufgaben zu erfüllen. Es befriedigt das Bedürfnis der Bevölkerung auf Nachrichtenübermittlung und Nachrichtenbeförderung. Besonders durch den Vertrieb von Presseerzeugnissen und durch die Übertragung der Programme des Rundfunks und Fernsehens trägt es zur Entwicklung des sozialistischen Staatsbewußtseins und zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse bei.

Der internationale Post- und Fernmeldeverkehr fördert die gegenseitigen Beziehungen der Völker.

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat eine hochwertige und störungsfreie Arbeit im Post- und Fernmeldewesen zu gewährleisten und das Errichten und Betreiben sowie die weitere Entwicklung von Nachrichtenmitteln nach einheitlichen Richtlinien zu sichern.

Aus diesen Gründen wird folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Recht zum Ausüben des Post- und Fernmeldeverkehrs

§ 1

Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens

Das Post- und Fernmeldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik ist Angelegenheit des Staates und wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen verwaltet.

§ 2

Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs

(1) Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs ist die Deutsche Post. Sie ist zuständig

1. für die Nachrichtenbeförderung durch Postanlagen,
2. für die Nachrichtenübermittlung durch Fernmeldeanlagen,

3. für die Beförderung und den Vertrieb fortlaufend erscheinender Presseerzeugnisse.

(2) Die Deutsche Post untersteht dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die Deutsche Post ist juristische Person. Ihre Aufgaben, Leitung, Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen durch Statut geregelt.

§ 3

Pflichten und Rechte der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, Nachrichten zu befördern und zu übermitteln sowie fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse zu befördern und zu vertreiben. Diese Pflicht besteht nicht, wenn gegen dieses Gesetz, gegen Anordnungen zu diesem Gesetz oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, hat die Deutsche Post das alleinige Recht,

1. Postanlagen einzusetzen, zu errichten und zu betreiben,
2. Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben,
3. fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse zu befördern und zu vertreiben.

(3) Die Deutsche Post führt außerdem den Postkleingutdienst sowie den Postscheck-, Postsparkassen- und Postgeldübermittlungsdienst durch. Sie kann durch Vereinbarungen weitere Aufgaben übernehmen.

§ 4

Rechte anderer staatlicher Organe

(1) Dem Minister für Nationale Verteidigung steht das im § 3 Abs. 2 bezeichnete Recht für Post- und Fernmeldeanlagen und für Presseerzeugnisse zu, die für die nationale Verteidigung bestimmt sind.

(2) Der Minister des Innern übt das im § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bezeichnete Recht für den staatlichen Kurierdienst aus.